

50

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 127/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

Anna R [REDACTED] geb. H [REDACTED]
[REDACTED] Street, B [REDACTED], [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, A [REDACTED] platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann in der Sitzung vom 19. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt auf Grund der umfangreichen Beweisaufnahme fest, bei der Klägerin bestünden als mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführende Gesundheitsschäden nur eine chronische Rhinitis mit Hypertrophie der Nasenmuscheln - Minderung der Erwerbsfähigkeit: weniger als 10 % - und eine Parametritis - Minderung der Erwerbsfähigkeit: 10 % -. Entgegen der Auffassung der Beschwerde war dem Tatrichter die darauf beruhende Schätzung, die insgesamt verfolgungsbedingt bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage weniger als 25 %, nicht durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs verwehrt. Der Grundsatz, daß bei der Feststellung des Grades der durch mehrere Verfolgungsschäden insgesamt hervorgerufenen Erwerbsminderung keine schlichte Addition der einzelnen Erwerbsminderungssätze geboten ist, vielmehr Überdeckungen und wechselseitige Beeinflussungen zu beachten sind, ist nicht verletzt.

- 3 -

Eine Abweichung der behaupteten Art in einer bloß verfahrensrechtlichen Frage von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs würde auch nicht zur Zulassung der Revision führen können; auf BGH RzV 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Soweit die Beschwerde sich dagegen wendet, daß der Berufungsrichter das Vorliegen eines psychischen und eines Rheumaleidens verneint, tritt ebenfalls ein Grund für die Zulassung der Revision nicht hervor. Insoweit handelt es sich um Angriffe gegen die der tatrichterlichen Verantwortung unterliegende Beweiswürdigung. Rechtsgrundsätzliche Fragen sind, da die Würdigung der ärztlichen Gutachten eine Sache des Einzelfalles ist, nicht ersichtlich.

Kai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)